

**Datum: April 2016**

### Blutzuckerteststreifen – Zielvereinbarung zur preiswerten Verordnung weiterhin gültig<sup>1</sup> Arzneimittel-Vereinbarung 2016 – Zielvereinbarung Nr. 5

Heute möchten wir Sie aktuell über die Verordnungsempfehlungen für Blutzuckerteststreifen in 2016 in Westfalen-Lippe sowie die neuen Qualitätsstandards der ab 2016 verbindlichen ISO-Norm für Blutzuckermess-Systeme informieren.

#### **Blutzuckerteststreifen – Zielvereinbarung im Jahr 2016 fortgeführt**

In der Zielvereinbarung im Bereich Blutzuckerteststreifen wird in Westfalen-Lippe für 2016 zur einfacheren Orientierung bei der Verordnung von Blutzuckerteststreifen ein Durchschnittspreis empfohlen. Dieser beträgt 0,49 EUR brutto.

Den angegebenen Durchschnittspreis von 0,49 EUR brutto je Teststreifen erreichen Sie in der Regel, wenn Sie konsequent preiswerte Teststreifen, z. B. „B-Produkte“, und jeweils den notwendigen **Quartalsbedarf auf einem Rezept** verordnen. Damit ergibt sich eine preisgünstige Verordnung aufgrund der günstigeren Staffelpreise.

Details hierzu können Sie der Information der KVWL zu der Zielvereinbarung „Blutzuckerteststreifen“ im Internet entnehmen. Wir haben sie zu Ihrer Information als Anlage beigefügt.

#### **ISO-Norm definiert strengeren Qualitätsstandard**

Ab Mai 2016 gilt eine neue ISO-Norm. Bestandteile der Norm sind sowohl eine höhere Messgenauigkeit als auch die Bedienerfreundlichkeit der Geräte. Ab Mai 2016 dürfen nur noch Geräte auf dem Markt sein, die diese neuen Standards erfüllen. Sollte aufgrund dieser neuen Standards ein neues Produkt notwendig sein, nutzen Sie die Möglichkeit, um auf ein B-Produkt zu wechseln.

Wir haben für Sie die Hersteller der in Westfalen-Lippe am häufigsten verordneten Testsysteme angefragt. Die überwiegende Mehrheit der Systeme erfüllt die Qualitätskriterien bereits heute. Für die wenigen Produkte, die vom Markt genommen werden müssen, haben die Hersteller bereits Nachfolgesysteme entwickelt. Wir gehen davon aus, dass die betroffenen Hersteller dazu informieren werden. Laut Aussage der Hersteller sollen

<sup>1</sup> Dies ist eine Information nach § 73 Abs. 8 SGB V\*.

die Nachfolge-Produkte in dieselbe Preiskategorie A oder B eingeordnet werden wie die Vorgänger. Somit wird ein Austausch der Ihren Patienten derzeit verordneten Teststreifen/Mess-systeme nur in wenigen Einzelfällen erforderlich sein.

### **Fazit**

Den Zielwert von 0,49 EUR je Teststreifen erreichen Sie in der Regel, wenn Sie

- konsequent preisgünstige Produkte sowie
- die therapeutisch relevante Menge als Quartalsbedarf verordnen.

Mit freundlichen Grüßen  
für die gemeinsame Arbeitsgruppe

\* § 73 Abs. 8 SGB V

(8) 1 Zur Sicherung der wirtschaftlichen Verordnungsweise haben die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen sowie die Krankenkassen und ihre Verbände die Vertragsärzte auch vergleichend über preisgünstige verordnungsfähige Leistungen und Bezugsquellen, einschließlich der jeweiligen Preise und Entgelte, zu informieren sowie nach dem allgemeinen anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse Hinweise zu Indikation und therapeutischen Nutzen zu geben.